

Bemessungsgrundlagen für die Pflegesätze in der vollstationären Pflege ab 01.01.2017

Dr. Frank Brünner

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Freiburg



I. Pflegesatz und einrichtungseinheitlicher
Eigenanteil (EEE)

II. Personalschlüssel

I. Pflegesatz und einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)

- Was ist künftig als „Pflegesatz“ zu vereinbaren?
- Pflegesatz als Addition von Leistungsbetrag nach § 43 SGB XI und EEE
- Berechnung des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils
- Schwankende Zuzahlungen trotz EEE?
- Quersubventionierungseffekte des EEE

Pflegesatz und einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)

§ 84 SGB XI

(1) ¹Pflegesätze sind die Entgelte der Heimbewohner oder ihrer Kostenträger für die teil- oder vollstationären Pflegeleistungen des Pflegeheims (....)

(2) ¹Die Pflegesätze müssen leistungsgerecht sein. ²Sie sind nach dem Versorgungsaufwand, den der Pflegebedürftige nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt, entsprechend den fünf Pflegegraden einzuteilen. ³Davon ausgehend sind bei vollstationärer Pflege nach § 43 für die Pflegegrade 2 bis 5 einrichtungseinheitliche Eigenanteile zu ermitteln; dieses gilt auch bei Änderung der Leistungsbeträge. (...)

(3) Die Pflegesätze sind für alle Heimbewohner des Pflegeheimes nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist unzulässig.

(4) (...) ²Für die allgemeinen Pflegeleistungen dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich die (...) vereinbarten (...) Pflegesätze berechnet werden, ohne Rücksicht darauf, wer zu ihrer Zahlung verpflichtet ist.

Was ist künftig als Pflegesatz zu vereinbaren?

Legaldefinition des Pflegesatzes in § 84 Abs. 1 SGB XI:

„Pflegesätze sind die Entgelte der Heimbewohner oder ihrer Kostenträger für die teil- oder vollstationären Pflegeleistungen des Pflegeheims ...“

= das, was vom Bewohner und/oder
Kostenträger bezahlt werden muss.

Was ist künftig als Pflegesatz zu vereinbaren?

Differenzierungsverbot in § 84 Abs. 3 und 4 SGB XI:

„Eine Differenzierung nach Kostenträgern ist unzulässig“.



Lösung nicht ausschließlich aus Perspektive von Pflegekassen und Versicherten der sozialen Pflegeversicherung!

Was ist künftig als Pflegesatz zu vereinbaren?

– „Pflegesätze“ nach § 84 Abs. 2 Satz 2 SGB XI?

für Pflegegrad 1 (+)

für Pflegegrade 2 bis 5 (–),

da „Pflegesätze“ nach § 84 Abs. 2 Satz 2
weder vom Pflegebedürftigen noch vom
Kostenträger bezahlt werden müssen

Was ist künftig als Pflegesatz zu vereinbaren?

- Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil nach § 84 Abs. 2 Satz 3 SGB XI?

für Pflegegrade 2 - 5 (–)

da privatversicherte Bewohner oder
Bewohner mit anderen Kostenträgern
(z.B. SGB VII) nicht nur EEE bezahlen
müssen, sondern EEE + Leistungsbetrag § 43

Was ist künftig als Pflegesatz zu vereinbaren?

Pflegesätze für die Pflegegrade 2 bis 5:

- Addition von EEE nach § 84 Abs. 2 Satz 3 SGB XI und jeweiligem Leistungsbetrag nach § 43 Abs. 2 SGB XI
- Umgelegt auf Berechnungstage gemäß § 87a Abs. 1 SGB XI

Berechnung des EEE?

- keine Details zur Berechnung in § 84 Abs. 2, keine Hinweise in der Gesetzesbegründung!
- Rückgriff auf das Übergangsrecht erforderlich und zulässig



§ 92e Abs. 2 SGB XI

Pflegesatz und einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)

§ 92e SGB XI (wirksam vom 01.01.2016 bis zum 30.06.2017)

(1) Grundlage für die Ermittlung der ab dem 1. Januar 2017 zu zahlenden Pflegesätze nach § 92d ist der Gesamtbetrag der Pflegesätze, die dem Pflegeheim am 30. September 2016 zustehen, hochgerechnet auf einen Kalendermonat für Pflegebedürftige der Pflegestufen I bis III sowie Bewohner ohne Pflegestufe, aber mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz.

(2) ¹Der Gesamtbetrag nach Absatz 1 ist in die Pflegegrade 2 bis 5 umzurechnen. ²Die übergeleiteten Pflegesätze ergeben sich als Summe aus dem Leistungsbetrag nach § 43 und dem in allen Pflegegraden gleich hohen Eigenanteil (Zuzahlungsbetrag). ³Der einheitliche Eigenanteil ermittelt sich dann wie folgt:

$$EA = (\sum PS - PBPG2 \times LBPG2 - PBPG3 \times LBPG3 - PBPG4 \times LBPG4 - PBPG5 \times LBPG5) \text{ dividiert durch } PB (PG2 - PG5).$$

⁴Dabei sind:

(...)

Berechnung des EEE

EEE Pflegegrad 2 bis 5 =

- Ermittlung des durchschnittlichen Gesamtbetrags der „Pflegesätze“ nach § 84 Abs. 2 Satz 2 SGB XI für Bewohner der Pflegegarde 2 bis 5 im Monat
- Abzug des Gesamtbetrags der vollstationären Leistungsbeträge für Bewohner der Pflegegarde 2 bis 5 im Monat
- Ergebnis dividiert durch die Anzahl der Bewohner der Pflegegrade 2 bis 5

Pflegesatz und einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)

tagesbezogene
Pflegesätze

monatliche
Leistungsbeträge



ergeben zwingend



monatlich schwankende
tatsächliche Zuzahlungsbeträge
(die sich im Jahresdurchschnitt ausgleichen)

Pflegesatz und einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)

EEE =

Rechengröße zur Ermittlung der Pflegesätze für die Pflegegrade 2 bis 5
bezogen auf durchschnittlichen Monat

Schwankungen können (teilweise) vermieden werden bei Abrechnung von 30,42 Tagen/pro Kalendermonat

(Gemeinsame Empfehlungen BMG und Verbände vom 09.11.2016)

- Wohl zulässige Abrechnungspraxis (Gesetzesbegründung PQsG zu § 87a Abs. 1 SGB XI)
- Voraussetzung: Vereinbarung z.B. im Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI

Quersubventionierungseffekte des EEE

- EEE bewirkt, dass unterschiedliche Zuzahlungsbeträge, die sich auf Basis der „Pflegesätze“ nach § 84 Abs. 2 Satz 2 SGB XI und der Leistungsbeträge nach § 43 Abs. 2 SGB XI ergeben können, nivelliert werden.
- Dies birgt die Gefahr von erheblichen Quersubventionierungen zwischen den Pflegegraden

Quersubventionierungen sind rechtfertigungsbedürftig!

- Spannungsverhältnis zum Postulat der **Leistungsge-
rechtigkeit** der Pflegesätze in § 84 Abs. 2 Satz 1 SGB XI
- Es ist rechtfertigungsbedürftig, (Teil-)Selbstzahler in größerem Umfang mit Kosten der Pflege und Betreuung anderer Pflegebedürftiger zu belasten. Die Quersubventionierung darf nicht das **zumutbare Maß an Solidarität** innerhalb einer Sozialversicherung überschreiten

(vgl. zum alten Recht BSG Urt. v. 14.12.2000 – B 3 P 19/00 R, Rn. 31).

Quersubventionierungen sind rechtfertigungsbedürftig!

- Rechtfertigung möglicherweise möglich, weil Bewohner, im Verlauf des Aufenthalts im Heim idealtypisch die verschiedenen Pflegegarde durchlaufen und so nicht nur zeitweise „zu viel“ bezahlen, sondern später auch von der Quersubventionierung profitieren.
- Konkrete Aussagen sind erst möglich, wenn Erkenntnisse zu Höhe und Richtung der Quersubventionierungseffekte vorliegen.

Höhe und Richtung von Quersubventionierungseffekten des EEE

- Höhe und Richtung schwer abschätzbar
- Langfristig ist jedenfalls bei Ausbleiben von ausreichenden Anpassungen der Leistungsbeträge nach § 43 Abs. 2 SGB XI wohl eine Quersubventionierung der höheren Pflegegrade zu erwarten

II. Personalschlüssel

- Verteilung der vorhandenen Personalmenge auf die Pflegegrade
- Erforderlicher Ausgleich des „Rothgang-Effekts“
- Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs
- Quersubventionierung und Personalschlüssel

„budgetneutrale Umstellung“

- reicht nicht aus, stellt aber immerhin sicher, dass Personal nicht reduziert wird
- Verteilung der vorhandenen Personalmenge auf die neuen Pflegegrade

naheliegend: Gewichtung entsprechend EVIS

- wohl einzig verfügbare wissenschaftlicher Studie
- an der sich auch der Gesetzgeber bei der Festsetzung der Leistungsbeträge nach § 43 Abs. 2 SHGB XI orientiert hat

- Berücksichtigung des sogenannten „Rothgang-Effekts“ erforderlich

Aufgrund der großzügigen Überleitungsvorschriften kommt es im Zuge der Fluktuation zu einem Budgetverlust, weil Bewohner mit identischem Bedarf bei Begutachtung durch den MDK einen niedrigeren Pflegegrad erreichen als übergeleitete Bewohner. Budgetverlust hierdurch laut EVIS-Studie: 6% (Rothgang, SRa, Sonderheft 2016, 18, 22)

Eine Umstellung ist deshalb nur dann langfristig personalbudgetneutral, wenn das Personal zum Ausgleich entsprechend aufgestockt wird.

Berücksichtigung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

„Bei den Neuverhandlungen sowie bei den folgenden Pflegesatzverhandlungen für den Zeitraum nach dem Inkrafttreten des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sind die von den Vereinbarungspartnern des § 75 angepassten Vorgaben in den Landesrahmenverträgen, insbesondere zur Personalstruktur und den Personalrichtwerten nach § 75 Abs. 3, sowie die neuen gesetzlichen Vorgaben des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und das darin enthaltene Verständnis von Pflegebedürftigkeit zu berücksichtigen.“

(BT-Drucks. 18/5926, Seite 95)

- Vermeidung von Quersubventionierungen durch „Gestaltung“ der Personalschlüssel?

Gewichtungen der Personalschlüssel müssen sich am Bedarf orientieren, nicht an den Pflegesätzen (→ EVIS).

Werden die Personalschlüssel nicht entsprechend dem tatsächlichen Bedarf gewichtet, führt dies entweder zu mangelhafter Pflege oder zu faktischer Quersubventionierung durch von den Personalschlüssel abweichenden tatsächlichen Personaleinsatz !

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Frank.Bruenner@bender-rechtsanwaelte.de